OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351332/9/Bm

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M B, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Februar 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. November 2022 zuerkannte Leistung mit 18. Februar 2023 eingestellt wird und die dem Beschwerdeführer in der Zeit von 18. Februar 2023 bis 28. Februar 2023 gewährte Leistung der Sozialhilfe in Höhe von 354,85 Euro der Behörde rückzuerstatten ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Februar 2023, GZ: SJF/SH, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die bescheidmäßig zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 23. Jänner 2023 eingestellt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass vom Bf die in der Zeit von 24. Jänner 2023 bis 28. Februar 2023 zuerkannte Leistung in Höhe von 1.136,32 Euro der Behörde rückzuerstatten ist.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf werde zurzeit als nicht arbeitsfähig eingestuft. Seit April 2008 verfüge der Bf über kein eigenes Einkommen und beziehe Sozialhilfe. Von einer Selbsterhaltungsfähigkeit sei nicht auszugehen. Mit Schreiben vom 24. Jänner 2023 sei dem Bf aufgetragen worden, einen Nachweis über die Ingangsetzung des gerichtlichen Unterhaltsverfahrens gegenüber seiner Tochter binnen drei Wochen ab Zustellung zu erbringen. Eine Verständigung über die Hinterlegung dieses Schriftstückes sei am 26. Jänner 2023 in den Briefkasten eingelegt worden. Beginn der Abholfrist sei der 27. Jänner 2023 beim Postamt X gewesen. Bis dato habe der Bf keinen Nachweis zur geforderten Sache der Behörde vorgelegt.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde ausgeführt, dass der Bf keinen Nachweis über die Ingangsetzung des gerichtlichen Unterhaltsverfahrens gegenüber seiner Tochter erbracht habe und sei aus diesem Grund gemäß § 27 Oö. SOHAG die Leistung einzustellen. Im Zeitraum von 24. Jänner 2023 bis 28. Februar 2023 sei Sozialhilfe in Höhe von insgesamt 1.136,32 Euro zu viel ausbezahlt worden und sei diese rückzuerstatten.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und beantragt,
den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu
den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ein geringerer Rückerstattungsbetrag festgelegt wird und die Einstellung der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sowie
eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Bf habe während des gesamten Hinterlegungszeitraumes keine Verständigung über die Hinterlegung der Aufforderung zur Anstrengung eines Unterhaltsverfahrens in seinem Briefkasten vorgefunden, obwohl er seinen Briefkasten täglich gewissenhaft entleere. Der Bf habe keine Kenntnis vom Zustellvorgang erhalten, es sei ihm auch nicht erklärlich, was mit der Hinterlegungsanzeige passiert sei und auf welche Weise diese verschwunden sein könnte, falls diese im Briefkasten

abgelegt worden sei. So könnte die Hinterlegungsanzeige versehentlich aber auch in den falschen Briefkasten geworfen worden sein. Dass Fehler auch bei Behörden passieren können, zeige z.B. die Tatsache, dass die belangte Behörde selbst einen Fehler begangen habe, indem sie einen Brief zur Mitwirkungspflicht, der im Briefkopf an eine gewisse Frau A T, X, adressiert gewesen sei, an den Bf zugestellt habe. Der Bf habe auch bis zu diesem Zeitpunkt alle Mitwirkungspflichten erfüllt und immer alle Briefe, die an ihn adressiert gewesen seien, bei der Post behoben. Es liege nicht in seinem Verschulden, dass er den Brief nicht behoben habe. Der Verwaltungsgerichtshof habe in einem gleichgelagerten Fall, in dem der Beschwerdeführer keine Hinterlegungsanzeige in seinem Briefkasten vorgefunden habe, aufgrund des unabwendbaren Ereignisses dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben, da in diesem Fall kein Verschulden des Beschwerdeführers vorgelegen sei. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Bf ausgerechnet diesen Brief von der belangten Behörde nicht beheben sollte, sei doch schon im Jänner 2023 die Sozialhilfeleistung bis zur Vorlage von ärztlichen Unterlagen nicht ausbezahlt worden, woraufhin der Bf alle Unterlagen unverzüglich vorgelegt habe. Er habe keine Hinterlegungsanzeige erhalten, die fehlende Mitwirkung liege nicht in seinem Verschulden. Angemerkt sei, dass der Bf mittlerweile seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen sei. Die Leistung sei mit 23. Jänner 2023 eingestellt worden, die Rückforderung betreffe den Zeitraum von 24. Jänner 2023 bis 28. Februar 2023. Wie sich aus dem bekämpften Bescheid ergebe, sei Beginn der Abholfrist des Schreibens zur Mitwirkung der 27. Jänner 2023, die Frist zum Nachweis der Mitwirkung habe drei Wochen betragen, also bis zum 17. Februar 2023. Es sei nicht gerechtfertigt, die Leistung bereits ab 24. Jänner 2023 einzustellen und die Rückforderung ab diesem Zeitpunkt festzulegen, sondern sei eine Einstellung und Rückforderung erst ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem die Frist zur Mitwirkung abgelaufen sei, da erst ab diesem Zeitpunkt der Mitwirkungspflicht nicht entsprochen worden sei. § 28 Oö. SOHAG bilde auch keine gesetzliche Grundlage für eine Rückforderung der Leistung aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht. Die Rückerstattung sei auch aus diesem Grund unzulässig. Der Fall der fehlenden Mitwirkung sei in § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG angeführt.

3. Mit Vorlageschreiben vom 13. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2023, an der der Bf sowie die VertreterInnen der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden. Weiters wurde vom LVwG Oö. eine Stellungnahme der Post AG zur Frage der Zustellung des Schreibens vom 24. Jänner 2023 an den Bf eingeholt.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. November 2022 Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gewährt. Mit Schreiben vom 24. Jänner 2023 wurde dem Bf von der Behörde aufgetragen, einen Nachweis über die beantragte Reha hinsichtlich der psychischen Erkrankung und einen Nachweis über die Ingangsetzung des gerichtlichen Unterhaltsverfahrens gegenüber seiner Tochter der Behörde binnen drei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens vorzulegen. Dieses Schreiben wurde durch Hinterlegung am 27. Jänner 2023 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.
Die Sendung wurde vom Bf persönlich am 1. Februar 2023 abgeholt.
Mit Eingabe vom 10. Februar 2023 wurden vom Bf Unterlagen hinsichtlich Bewilligung des Rehabilitationsaufenthaltes vorgelegt. Ein Nachweis über die Ingangsetzung des gerichtlichen Unterhaltsverfahrens wurde innerhalb der angegebenen Frist nicht übermittelt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Weiters wurde vom LVwG Oö. eine Stellungnahme der Post AG zur Frage der Zustellung des Schreibens vom 24. Jänner 2023 an den Bf eingeholt. Nach dieser Stellungnahme wurde das gegenständliche Schreiben vom Bf persönlich am 1. Februar 2023 abgeholt.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

5.2. Von der belangten Behörde wurden die Einstellung der gewährten Leistung der Sozialhilfe und die damit im Zusammenhang stehende Rückforderung bereits gewährter Leistungen damit begründet, dass der Bf seiner Bemühungspflicht – gegenständlich die Vorlage des Nachweises über die Ingangsetzung des gerichtlichen Unterhaltsverfahrens gegenüber seiner Tochter – nach § 6 Oö. SOHAG nicht nachgekommen ist und er daher die sachliche Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe nicht mehr erfüllt.

Auszuführen ist, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes bzw. nunmehr Sozialhilferechtes ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Demnach bestimmt § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Dementsprechend bestimmt Abs. 3 dieser Bestimmung, dass Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren sind, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Verfolgung dieser Ansprüche stellt eine Bemühungspflicht nach § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG und sohin eine Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar. Werden diese Ansprüche nicht verfolgt, ist dies als mangelnde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, zu werten und stellt dies einen Wegfall der Voraussetzung für den Erhalt der Sozialhilfe dar.
Gegenständlich ist entgegen dem Vorbringen des Bf davon auszugehen, dass der Bf das Aufforderungsschreiben erhalten hat. Wie oben ausgeführt, wurde von der Post AG mitgeteilt, dass der Bf persönlich das Schreiben in der Postgeschäftsstelle X am 1. Februar 2023 übernommen hat. Mit diesem Schreiben wurde der Bf aufgefordert, ein Unterhaltsverfahren beim Bezirksgericht anhängig zu machen und einen entsprechenden Nachweis der Behörde vorzulegen. Ein solcher Nachweis wurde der Behörde nicht übermittelt, weshalb die Einstellung aufgrund des Wegfalles einer der Voraussetzungen für den Erhalt der Sozialhilfe grundsätzlich zu Recht erfolgt ist. Allerdings hat die Einstellung erst ab tatsächlicher Nichtentsprechung des Mitwirkungsauftrages, sohin mit 18. Februar 2023 (Ende

der Frist zur Vorlage des Nachweises), zu erfolgen und vermindert sich der Rückerstattungsbetrag auf 354,85 Euro.

Soweit der Bf vorbringt, § 28 Oö. SOHAG bilde keine gesetzliche Grundlage für die Rückforderung, ist dem entgegenzuhalten, dass nach § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG die Leistung einzustellen ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch der Sozialhilfe wegfällt. Die Voraussetzung für den Anspruch der Sozialhilfe ist mangels Erfüllung der Bemühungspflicht jedenfalls ab 18. Februar 2023 weggefallen und wurde ab diesem Zeitpunkt ohne gesetzliche Grundlage Sozialhilfe ausbezahlt. Die belangte Behörde ist sohin in Vorleistung getreten. Da sich rückwirkend herausgestellt hat, dass der Bf die für die Gewährung der Sozialhilfe erforderlichen Bemühungspflichten nicht erfüllt hat, war auch die gewährte Leistung gemäß § 27 Oö. SOHAG einzustellen und ist dementsprechend auch die zuerkannte Leistung vom Bf rückzuerstatten.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier